

# PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT © IDEE FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN

MARTIN STOPPEL 02104 41646 / 0160 99745704  
<http://www.paedagogikundrecht.de/> martin-stoppel@gmx.de 19.5.2019

## **Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung**

1. Im Kontext der Erziehung sind pädagogisches Verhalten (Pädagogik/ nachfolgende Leitsätze) und notwendige, geeignete sowie verhältnismäßige Maßnahmen in Reaktion auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Gefahrenabwehr) zu unterscheiden. Letztere unterliegen rechtlichen Normen. Freilich erfordern sowohl pädagogisches Verhalten als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine pädagogische Beziehung zu dem jungen Menschen.
2. Pädagogisches Verhalten ist darauf gerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu fördern, durch Zuwendung oder auch Grenzsetzung. Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
3. In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung eingehalten sind. „Grenzproblematisch“ sind Situationen, in denen dem

Kindeswohl geschadet werden kann. Solange fachliche Erziehungsgrenzen zur Orientierung nicht beschrieben sind, können die folgenden Leitsätze Hilfe bieten.

4. Die fachliche Grenze der Erziehung ist beachtet, sofern sich Verantwortliche „fachlich legitim“ verhalten. Es gilt das Prinzip „in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein“.
5. Greift ein/e PädagogIn in ein Kindesrecht ein, ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete, in der Regel subjektiv pädagogisch begründete Grenzsetzung als Zwang ethisch verantwortbar ist, d.h. „fachlich legitim“. Dies ist der Fall bei „pädagogischen Grenzsetzungen“, die stets „fachlich legitim“ sind (Ziffern 9ff), zusätzlich aber der Zustimmung Sorgeberechtigter bedürfen, das heißt deren Wissen und Wollen voraussetzen.
6. Ist Verhalten „fachlich illegitim“ oder zwar „fachlich legitim“ aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegen Machtmissbrauch, unzulässige Gewalt im Sinne des Gewaltverbots und Kindesrechtsverletzungen vor.
7. Jede „pädagogische Grenzsetzung“ setzt voraus, dass der junge Mensch keine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann und folglich auf Hilfe angewiesen ist. Andernfalls wäre er freiverantwortlich für sein Handeln, eine „pädagogische Grenzsetzung“ weder nötig noch verantwortbar.
8. Weitere Voraussetzung für eine „pädagogische Grenzsetzung“ ist, dass eine Selbstschädigung vorliegt, das heißt der junge Mensch pädagogisch indizierten Maßnahmen auf der Basis von Zuwendung und Überzeugung ablehnend begegnet.

9. „Fachlich legitim“ bedeutet „fachlich begründbar“, d.h. Verhalten ist geeignet, ein pädagogisches Ziel („Eigenverantwortlichkeit“/ „Gemeinschaftsfähigkeit“) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft. Grenzsetzungen, die „fachlich legitim“ sind, sind „pädagogische Grenzsetzungen“.
10. Die erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne von Wirksamkeit.
11. Aktive „pädagogische Grenzsetzungen“ wie körperliches Begrenzen (z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden), müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein, das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen beinhalten. Verhalten ist angemessen und daher „fachlich legitim“, wenn keine andere aktive „pädagogische Grenzsetzung“ mit weniger belastendem Eingriff in Betracht kommt.
12. „Pädagogische Grenzsetzungen“, verbal oder aktiv, sind dem jungen Menschen fachlich - pädagogisch in verständlicher Weise zu erläutern. Richtschnur für Angemessenheit ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich (Ziffer 7) wäre. Das erfordert, dass er den Sinn der Grenzsetzung im Wesentlichen verstehen kann.
13. Verbale Grenzsetzungen sind aktiven Grenzsetzungen vorzuziehen. Wenn es doch dazu kommt, müssen schädliche Folgen minimiert werden.
14. Rechtzeitige „pädagogische Grenzsetzungen“ sind geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu reduzieren oder entbehrlich zu machen.

15. Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm.
  
16. Um die Handlungssicherheit Verantwortlicher und beratender/ beaufsichtigender Behörden zu verbessern sind „fachliche Handlungsleitlinien“ erforderlich, in denen als „fachlich legitim“ in Betracht kommende Verhaltensoptionen zur Orientierung beschrieben sind, bestimmte Verhaltensformen als „fachlich illegitim“. Solche Leitlinien sind wichtig, selbstverständlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie sollten Basis für transparent beschriebene pädagogische Grundhaltungen der Anbieter/ Träger sein. Dabei ist eine umfassende Aufzählung in Betracht kommender Verhaltensoptionen weder nötig noch möglich, wohl das Eingehen auf gravierende Praxisfragen wie etwa nach der fachlichen Legitimität freiheitsentziehender Maßnahmen.